

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 36.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Anstellung von Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Vom 30. August 1913, Seite 189.

(Nr. 127.) Ministerialverordnung über die Anstellung von Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Vom 30. August 1913.

Auf Grund des § 2 der Höchsten Verordnung vom 24. Juni 1908, betr. die Anstellung von Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins (Regierungsblatt S. 271) werden unter Wiederabdruck der vom Bundesrat festgestellten „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins“ nebst Anlagen und Erläuterungen in der jetzt geltenden Fassung die nachfolgenden dem Abdruck der Grundsätze eingefügten Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zugleich wird die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1908 (Regierungsblatt S. 272) aufgehoben.

Weimar, den 30. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Wolke.

1913.

Herausgegeben in Weimar am 19. Dezember 1913.

41